

TVSH-Rundschreiben 146 zur Coronakrise: Neuerungen zu Überbrückungshilfe und weitere Unterstützungsmöglichkeiten

16.06.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

das „Projektmanagementbüro Überbrückungshilfen“ im Wirtschaftsministerium hat uns mit einem Schreiben über Neuerungen in der Überbrückungshilfe III, die Überbrückungshilfe III Plus sowie über die Neustarthilfe Plus und die Verlängerung der Härtefallhilfen des Landes Schleswig-Holstein informiert. Dieses Schreiben leiten wir Ihnen im Anhang gerne weiter.

Was die Neuerungen im Detail bedeuten sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten, hat die Treurat GmbH wie folgt zusammengestellt.

Fortführung Überbrückungshilfe III Plus über den 30.06.2021 hinaus

Das BMWi hat am 09.06.2021 angekündigt, dass die bisherigen Überbrückungshilfen über den 30.06.2021 hinaus verlängert werden. Entgegen ersten Annahmen allerdings nicht bis zum 31.12.2021 sondern (zunächst?) bis zum 30.09.2021. Dieses Programm soll **Überbrückungshilfe III Plus** (und nicht Überbrückungshilfe IV) heißen, weil es im Wesentlichen die inhaltlichen Eckpunkte der Überbrückungshilfe III fortführt. Zentrale Voraussetzung bleibt also, dass in jedem Monat ein Umsatzrückgang gegenüber dem Vergleichsmonat 2019 von mindestens 30 Prozent vorliegen muss. Die Pressemitteilung mit ersten Details hierzu finden Sie hier: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210609-bundesregierung-verlaengert-ueberbrueckungshilfen-bis-september.html>

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen zur Ü-III sind nach den bisher vorliegenden Informationen geplant:

- a) Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende **Restrukturierung** von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit können ersetzt werden. (Hinweis: Wahrscheinlich sind nur sog. Restrukturierungspläne nach dem sog. StaRuG gemeint. Diese Pläne müssten dann über einen vom Gericht eingesetzten sog. Restrukturierungsbeauftragten erstellt und umgesetzt werden).
- b) Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („**Restart-Prämie**“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.
- c) Die **Neustarthilfe für Soloselbstständige** wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

- d) Die **Obergrenze** für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.
- Für alle Fälle, die die Obergrenze von 12 Mio. € übersteigen, wird zusätzlich gefordert, dass keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter sowie keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen erfolgen dürfen. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen und fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus dem Unternehmen resultieren. Zudem dürfen Vorstand und Geschäftsführer keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen. Soweit entsprechende Zahlungen bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 bereits geleistet und noch nicht auf die Überbrückungshilfe III angerechnet wurden, werden diese auf die Förderung der Ü-III Plus angerechnet.
- e) Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines OnlineShops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können einmalig bis zu 10.000 Euro im neuen Antragszeitraum als erstattungsfähig anerkannt werden.
- f) Auch die landesspezifischen sog. **Härtefallhilfen** werden bis zum 30.09.2021 verlängert
- g) Zuschüsse aus dem Sonderfonds Kulturveranstaltungen sind auf die Überbrückungshilfe III Plus anzurechnen, soweit sich Förderzeitraum und Förderzweck überschneiden.

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III endet zum 30.06.2021. Falls im Juni noch die Grundvoraussetzung (Umsatzrückgang gegenüber dem Vergleichsmonat 2019 um mindestens 30 Prozent) erfüllt ist, können also noch im Juni fällig werdende Fixkosten erstattungsfähig sein. Bitte denken Sie daran, dass Zahlungen ohne Rechnung nicht anerkannt werden, Teilrechnungen für bis 30.06.2021 anfallende Teilleistungen können jedoch noch begünstigt sein. Bis zur Schlussabrechnung müssen dann die Schlussrechnung vorhanden sein.

Leider sind am 10.06.2021 die FAQ zum wiederholten Mal überarbeitet worden. Dies betrifft im Wesentlichen Fragen des Beihilferechts, aber auch einige inhaltliche Punkte. Insbesondere ist festzustellen, dass die am 28.05.2021 erfolgten „Präzisierungen“ zu den Umbau- und Hygienemaßnahmen sowie den Digitalisierungskosten von den Bewilligungsstellen teilweise als deutliche Einschränkungen/Verschärfungen über das bisherige Verständnis der FAQ verstanden werden.

Über die Steuerberaterkammer und den Steuerberaterverband Schleswig-Holstein konnte erreicht werden, dass das Wirtschaftsministerium und die I-Bank S-H Maßnahmen zur Beschleunigung des Antragsverfahrens umgesetzt hat. Nach unserem Eindruck scheinen die Beschleunigungsmaßnahmen durchaus zu greifen.

Neustarthilfe

Auch die Neustarthilfe für Soloselbständige soll bis zum 30.09.2021 verlängert und aufgestockt werden (s. dazu unter „Fortführung der Überbrückungshilfe III plus“ die Pressemitteilung sowie Punkt c).

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Am 11.06.2021 wurde die Webseite <https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/index.html> veröffentlicht. Dort sind die gesonderten Regelungen für

- eine Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen ab dem 01.07.2021 mit bis zu 500 Teilnehmenden bzw. ab dem 01.08.2021 mit bis zu 2.000 Teilnehmenden und
- eine Ausfallabsicherung ab 01.09.2021 mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden geschaffen.

Dort sind auch gesonderte FAQ veröffentlicht.

Wichtig ist Folgendes:

- Registrierungen und Anträge müssen prinzipiell durch den **Veranstalter selbst** erfolgen.
- Veranstaltungen müssen **vor ihrer (geplanten) Durchführung** auf der IT-Plattform registriert werden.
- Die Registrierung von Veranstaltungen für die Wirtschaftlichkeitshilfe und die Ausfallabsicherung ist jeweils ab dem 15.06.2021 möglich.
- Die Antragstellung erfolgt dann nach der Veranstaltung (oder ihrer Absage). Die **Antragstellung muss spätestens 8 Wochen nach** dem Termin der (letzten im Antrag registrierten) Veranstaltung erfolgen.
- Bevor Anträge gestellt werden können, ist neben der Registrierung auch eine Authentifizierung durch ein **ELSTER Organisationszertifikat** notwendig.
- Bei Beantragung einer Förderung von 100.000 Euro oder mehr bzw. bei allen Anträgen für Ausfallabsicherung muss ein **prüfender Dritter** die Angaben in den eingereichten Dokumenten überprüfen und bestätigen bevor diese dann vom Veranstalter im Rahmen der Antragstellung den Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Überprüfung beinhaltet auch die Feststellung der Branchenüblichkeit der in Anschlag gebrachten Kosten. Eine derartige Einbindung von prüfenden Dritten ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von Betrug, der Entlastung der Behörden und der Qualitätsverbesserung der Antragstellung zu betrachten.

Weitere Förderprogramme

Das **Land Schleswig-Holstein** hat die Richtlinie zur Gewährung **Soforthilfe Kultur III** veröffentlicht, s. hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/richtlinie_soforthilfe_kultur_III.html

Die **Stadt Kiel** hat ein gesondertes Förderprogramm zur **Unterstützung Soloselbständiger aus dem Kulturbereich** aufgelegt, Informationen finden Sie hier: https://www.kiel.de/de/politik_verwaltung/meldung.php?id=107531

Neues Förderprogramm für raumluftechnische Anlagen

Der Bund erweitert das Förderprogramm für raumluftechnische (RLT) Anlagen zur Eindämmung des Corona-Virus. Über das BAFA können neben öffentlichen oder teil-öffentlichen Einrichtungen bzw. Trägern auch ausgewählte private Einrichtungen einen Antrag stellen. Dazu zählen private Kitas und Schulen, medizinische Einrichtungen, private Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Behinderte, Kinder- und Jugendhilfe. Für diese Einrichtungen wird ferner die Mindestraumgröße, die eine RLT-Anlage versorgt, auf ein Regelstromvolumen von 400 m³/h (entspricht einem Raum mit etwa 10 Personen), verkleinert. Weiterhin wird der Anteil der förderfähigen Ausgaben von 40 Prozent auf 80 Prozent erhöht. Förderanträge können bis zum 31.12.2021 gestellt werden, vgl. https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Energie/2021_05_rlt_neue_richtlinie.html. Das technische Merkblatt finden Sie hier: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/rlt_technisches_merkblatt_neu.html

Kurzarbeitergeld

Zuletzt hieß es, dass die derzeitigen Regelungen zum Kurzarbeitergeld (mind. 10% der Beschäftigten haben Entgeltausfall von mind. 10%) weiter bis zum 31.12.2021 gelten, wenn spätestens im Juni 2021 erstmals Kurzarbeitergeld bezogen wird. Diese Voraussetzung soll jetzt auf den 30.09.2021 erweitert werden. Die entsprechende Verordnung soll noch im Juni verabschiedet werden.

Quelle: Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 16.06.2021, Treurat GmbH.

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg